

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1838

39 (27.9.1838)

Verordnung.
Nro. 21284. Das Hausirgewerb des Lumpensammelns betreffend.

Die nachstehende Verordnung des Großh. Hochpr. Ministeriums des Innern vom 4. h. M. Nr. 9011. wird zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht und den Großh. Ober- und Aemtern aufgetragen, solche in die Lokalblätter einzurücken zu lassen.

Kastatt den 11. September 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. Rüd t.

vdt. Rof.

Zu Erwägung, daß die bisher bestandenen gewerbepolizeilichen Vorschriften über das Lumpensammeln, wornach nur den von inländischen Papierfabrikanten aufgestellten Personen die Erlaubniß zum Betrieb dieses Hausir-Gewerbs ertheilt wurde, und die aufgestellten Sammler ihre Waaren nur an inländische Fabrikanten verkaufen durften, den durch den Zollverein begründeten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, wird andurch in Folge höchsten Staatsministerialbeschlusses vom 8. v. M. Nro. 1291. verordnet wie folgt:

Art. 1. Wer Lumpen von Haus zu Haus aufklaufen will, hat um einen Erlaubnißschein hierzu nachzusuchen. — Art. 2. Keinem soll das Lumpensammeln gestattet und ein Erlaubnißschein ausgestellt werden, der nicht, 1) Innländer ist; 2) einen guten Reumund besitzt, und 3) aus irgend einer Ursache zu einem andern Erwerbe mittelst ständiger Arbeit minder tauglich ist. — Der Bewerber hat zu erklären, in welchem Bezirke er Lumpen sammeln will. — Art. 3. Die Kreisregierungen erkennen über die Gesuche auf den Grund der von den Bürgermeistern und den zwei ältesten Gemeinberäthen des Wohnorts des Bewerbers über dessen Eigenschaften (Art. 2.) ausgestellten Zeugnisse und auf den Antrag des Bezirksamtes. Die Reumundzeugnisse sind gemeinschaftlich mit den Pfarrämtern auszustellen. — Hat der Bewerber in den letzten 5 Jahren seinen Wohnsitz verändert, so ist auch von der Ortsbehörde seines früheren Wohnorts ein Reumundzeugniß zu erheben.

Art. 4. Die Erlaubnißscheine sollen das Signalement des Sammlers enthalten, den Bezirk in welchem derselbe sein Geschäft betreiben will, bezeichnen, und jeweils nur für ein Jahr vorbehaltlich der Erneuerung ausgestellt werden. — Bei Ausbändigung des Erlaubnißscheins wird der Hausirer mit einem Paßbüchlein versehen. — Art. 5. Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich lediglich auf denjenigen Bezirk, für welchen sie ertheilt worden ist, so wie auf die Person, auf die sie lautet. — Der concessionierte Sammler darf daher keine Familien-Angehörige oder Gehülfen zum Einsammeln von Lumpen ausschicken, jedoch kann aus erheblichen Gründen, namentlich wegen Alters und Gebrechlichkeit der von diesem Gewerbe lebenden Personen eine Ausnahme von dieser Regel unter der Bedingung statt finden, daß jeder solcher Familienangehörigen oder Gehülfen eigene Paßbüchlein ausgestellt werden. — Art. 6. Der Hausirer soll, wenn er sein Gewerbe außerhalb seines Wohnorts betreibt, seinen Erlaubnißschein stets bei sich tragen, und hat er solchen zur Beurkundung über seinen jeweiligen Aufenthalt mindestens alle 3 Tage am Orte seines jeweiligen Aufenthalts visiren zu lassen, überhaupt allen polizeilichen Vorschriften wie jeder anderer Hausirer zu genügen. — Art. 7. Wer einen Erlaubnißschein zum

Lumpensammeln erhalten hat, darf in dem darin bezeichneten Bezirke ohne Beschränkung Lumpen aufklaufen, jedoch nur an inländische oder den Vereinsstaaten angehörige Papierfabrikanten oder deren Commissionäre verkaufen. Der Verkauf der Lumpen an Personen, welche nicht angehörig eines der Zollvereinsstaaten sind, so wie die Ausfuhr der hausirweise aufgekauften Lumpen in das Ausland bleibt dem Hausirer untersagt. — Art. 8. Die Hausirerlaubniß kann zurückgenommen werden; a) wegen Mißbrauch des Patents, wozu namentlich Uebertretungen der in den Artikeln 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften gezählt werden; b) wenn der Hausirer wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft, oder nur klaggfrei erklärt wird. — Art. 9. Den Papierfabrikanten des Inlands und der Zollvereinsstaaten ist gestattet, Commissionäre für den Ankauf und die Expedition der von den Hausirern aufgekauften Lumpen im Inland aufzustellen, die vereinsländischen Fabrikanten oder deren nicht im Großherzogthum angelegene Commissionäre haben jedoch die Vorschriften der Verordnung vom 26. Nov. 1835 über die Aufstellung der Handelsreisenden für vereinsländische Gewerbe zu beobachten. — Angehörige anderer Staaten, als des Großherzogthums und der Zollvereinsstaaten genießen diese Vergünstigung nicht. — Art. 10. Der Innländer, welcher von der im Art. 9. ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, hat sich durch das Zeugniß des Bezirksamtes seines Wohnorts über seine Eigenschaft als Papierfabrikant oder Commissionär einer inländischen oder vereinsländischen Papierfabrik auszuweisen, und dasselbe während der Vornahme des Geschäfts, so oft er sich außerhalb seines Wohnorts befindet, bei sich zu tragen. Die Polizeibehörde kann den Inhabern dieser Zeugnisse die Verpflichtung auferlegen, diese jeweils visiren zu lassen. — Art. 11. Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1821 (RegBl. Nro. VI.) die Befragung derjenigen betreffend, welche die Hausirerlaubniß übertreten, kommen auch auf die Lumpensammler in Anwendung. Derjenige Lumpensammler, welcher gegen die Vorschrift des Art. 6. seinen Erlaubnißschein sammt Paßbüchlein nicht bei sich trägt, verfallt für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 30 kr. — Art. 12. Diejenigen, welche bei der Verkündung dieser Verordnung bereits die Erlaubniß zum Lumpensammeln erlangt haben, sind gleichfalls verpflichtet, nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung ihr Geschäft zu betreiben.

Die Regierung des Mittelrheinkreises wird beauftragt, vorstehende Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach durch das Anzeigebblatt verkünden zu lassen und deren genauen Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe den 4. September 1838.

Das Großh. Ministerium des Innern.
Nebenius.

Eisenlohr.

Bekanntmachung der Gr. Regierung.
Nro. 21050. Den Handel mit Branntwein betreffend.

Zu Erwägung, daß durch die hohe Ministerialverordnung vom 22. Juny 1832 RegBl. Nro. XXXVIII. unter Handhabung der Verordnungen über Branntweinwirtschaft und Hausirhandel, der Handel mit Branntwein ohne Beschränkung hinsichtlich des Maasses frei gegeben worden ist, wird die diesseitige — durch das Anzeigebblatt von 1835 Nro. 57. Seite 494 bekannt gemachte

Verfügung vom 3. July 1835 Nro. 1489r. zu Vermeidung von Mißverständnissen dahin erläutert:

1) Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Branntweinwirthschaft und Hausirhandel sind strenge zu handhaben.

2) Die Kaufleute und Käfer sind befugt, in ihren Häusern Branntwein ohne Rücksicht auf das Maas über die Straße zu verkaufen, aber sie dürfen ihren Kunden nicht gestatten, in ihren Wohnungen den Branntwein zu trinken und eben so wenig dürfen sie ihnen hiezu die Gläser abreichen.

3) Fremde Liqueure dürfen unter einer halben Maas nicht verkauft werden. Rastatt den 7. Sept. 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheintreises.

Frhr. v. Rüd. vdt. Stengel.

Oberamtliche Verfügungen.

AMr. 18160. Dem Voranschlag der Gemeinde Kleinsteinbach pro 1833 wurde die Staatsgenehmigung ertheilt und damit der Gemeinderath für befügt erklärt:

- 1) von den Gemeindebürgern und den ihnen gleich gestellten eine directe Umlage von 4 fr. pr. 100 fl. Steuerkapital als Vorausbeitrag zu erheben,
- 2) eine solche von 10 fr. pr. 100 fl. von den Bürgern und sämtlichen Besitzern von Steuerobjecten zu realisiren, so daß es die Bürger im Ganzen 17 fr., die Ausmärker 15 fr. trifft.
- 3) Die Fuhr- und Handdienste unentgeltlich leisten zu lassen.
- 4) Die Sociallasten aus der Gemeindeflasse zu bestreiten.

Durlach den 21. September 1838.

Großherzogliches OberAmt.

AMro. 18175. Unter dem Rindvieh zu Bretten, Sickingen und Gölshausen, Amts Bretten, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und deshalb Bannsperr angeordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Durlach den 21. September 1838.

Großherzogliches OberAmt.

AMr. 18028. (Gläubiger Aufruf.) Die Christoph Bühler Wittve von Grödingen, Katharina geb. Kumm ist gesonnen nach Amerika auszuwandern. Zur Richtigstellung ihres Vermögens ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 4. Oktober 1838

Vormittags 8 Uhr

auf die seitiger Gerichtskanzlei angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an das Vermögen der Christoph Bühlers Wittve machen wollen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche in der angeetzten Tagfahrt geltend zu machen, bei Vermeidung der durch die sofortige Vermögens-Ausfolgung entstehenden Nachteile.

Durlach den 19. September 1838.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Abbruchversteigerung eines Drangerie-Gebäudes.) Das in dem hiesig Großherzoglichen Schloßgarten stehende lange

Drangeriegebäude, wird am Montag den nächsten 8. Oktober Vormittags 10 Uhr

theilweise und im Ganzen zum Abbruch öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber auf den Platz selbst hiemit eingeladen werden.

Durlach den 22. September 1838.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Durlach. (Bekanntmachung.) In der Behausung des Küfermeister Wöbner's dahier werden

Montag und Dienstag den 1. und 2. Oktober Vor- und Nachmittags, und zwar jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend,

verschiedene Fahrnißstücke, als:

Kleinodien in Gold und Silber, Manns- und Frauenkleider, Bettwerk, Schreinwerk, Möb-ling, Eisen-, Blech-, Porcellan- und sonstiges Küchengefähr, Wandgefähr, verschiedener Hausrath, im Ganzen ungefähr zu 650 fl. taxirt, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert,

wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach am 20. September 1838.

Großherzogl. Amts-Revisorat.

Eccard.

vd. Hengst.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Alle diejenigen Bürger, welche bei der hiesigen Feuer-Ischordnung seit der neu publicirten Eintheilung vom Febr. v. J. Functionen haben, werden in Folge oberamtlicher Verfügung vom 11. d. M. aufgefordert mit ihren Butten etc. und Auszeichnungen

Samstag den 29. d. M. Mittags 3 Uhr

vor dem Feuerhause zur Publikation und Einübung der Ischordnung zu erscheinen.

Durlach den 22. September 1838.

Bürgermeisteramt.

Fur.

vd. Ch. Rau.

Unterm heutigen wurden 21 Ruthen Weizberg im Dorfwingert an einen Ausmärker um 30 fl. verkauft, was der Auslösung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Durlach den 19. September 1838.

Bürgermeisteramt.

Fur.

vd. Ch. Rau.

Schuhmachermeister Karl Förster in Karlsruhe läßt Montag den 8. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich nachstehende Liegenschaften versteigern:

- 1) 1 Brtl. Acker auf den Hohenerlen, neben Wilhelm Manale und Jakob Nagels Wittve.
- 2) 1 Br. Garten in den Weisergärten, neben K. Waag und gnädigster Herrschaft.
- 3) 10 Ruth. do. vor dem Baselthor, neben Gabriel Kläiber und Christoph May,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 24. September 1838.

Bürgermeister Amt.

Fur.

vd. Ch. Rau.

Herr Pfarrer Raupp in Neckarbinau läßt
Montag den 1. künftigen Monats
Mittags 2 Uhr
auf hiesigem Rathhaus wiederholt öffentlich und
freiwillig versteigern:

A e d e r.

- 1) 1 Brtl. 31 Ruth. im Breitenwasen, neben
Christian Hübschers Wittwe und Christoph
Wagner. Gebot 170 fl.
- 2) 2 Br. 27 N. im Thiergarten, neben Andre-
as Ehrler und Förster Kiefers Erben von
Grözingen. Gebot 150 fl.
- 3) 2 Br. 14 N. auf der Bein, neben Gewann
und Löwenwirth Zachmanns Erben.
Gebot 150 fl.
- 4) 1 Br. 26 N. allda, neben Jak. Bells Erben
und Daniel Scheidt von Grözingen.
Gebot 191 fl.

W i e s e.

- 5) 1 Br. 24 N. in der Geroldshack, neben An-
stößer und Jak. Gerhard von Hagäfeld.
Gebot 126 fl.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 20. September 1838.

Bürgermeisteramt.

Fur.

vd. Ch. Rau.

Schreiner Haury Wittwe und ihre Kinder da-
hier lassen

Montag den 1. Oktober d. J.

Mittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus wiederholt und letztmals öf-
fentlich versteigern:

A e d e r.

- 1) Ein Viertel auf dem Loh, neben Dekonom
Schneider und Andreas Deder.
Gebot 70 fl.
- 2) 1 Brtl. allda, neben Dekonom Schneider und
Adam Jung, Schuster. Gebot 56 fl.
- 3) 1 Brtl. 10 Ruth. im Grözingen Weg, neben
Hr. Stadtdirector Baumgärtner in Carlsruhe
und Hr. Pfarrer Beck. Gebot 126 fl.
- 4) 1 Viertel allda, neben Rudolph Deimling u.
Rathschreiber Deininger von Grözingen.
Gebot 100 fl.
- 5) 38 Ruth. im Breitenwasen, neben Carl Kle-
nert und Carl Sulzer. Gebot 84 fl.

W i e s e.

- 6) 2 Brtl. 20 Ruthen auf der untern Hub, ne-
ben Thomas Deder u. Joh. Gg. Kunzmann.
Gebot 200 fl.

W e i n b e r g.

- 7) 35 Ruthen im Dechantsberg, neben Zeug-
schmied Sagger und Johann Mart. Maier,
Maurer. Gebot 40 fl.
- 8) 1 Brtl. 6 1/2 Ruthen in der Hdb, neben Fr.
Sagger, Beck, und Gemeinderath Schmidt.
Gebot 100 fl.

G a r t e n.

- 9) 20 Ruth. beim Stadtgraben, neben Christian
Forschners Wtb. und Straßenmeister Mitters
Wtb. Gebot 200 fl.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 24. September 1838.

Bürgermeisteramt.

Fur.

vd. Ch. Rau.

Aus der Gemeinschaftsmasse des Hufschmied Ja-
kob Stängle und seiner + Ehefrau Magdalene
geb. Rittershöfer, werden der Erbvertheilung
wegen

Montag den 1. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause wiederholt und zum letzten-
male öffentlich versteigt:

- 1) die Hälfte einer zweistöckigen Behausung nebst
Scheuer, Stallung und Hofraithe in der klei-
nen Rappengasse, neben Christof Hochschilds
Wtb. und Rappenwirth Goldschmidt.
Gebot 1050 fl.
- 2) 1 Brtl Acker auf den Rabenhausen, neben
Sternenwirth Wickert von Hue und Gg Schen-
kel. Gebot 75 fl.
- 3) 1 Brtl 20 Ruthen Weinberg im Dechantsberg
neben Christian Klenert und Leonh. Reiz.
Gebot 100 fl.
- 4) 15 Ruthen Garten in den Bruchgärten, neben
Glasurmüller Haslinger und Christian Marke-
lis Frau. Gebot 140 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 24. September 1838.

Bürgermeisteramt.

Fur.

vd. Ch. Rau.

Aus der Gemeinschaftsmasse des + Radlers
Wilhelm Ungeheuer und seiner hinterbliebenen Ehe-
frau, Barbara, geb. Flohr werden der Erbtheilung
wegen

Montag den 8. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus versteigt.

A e d e r.

- 1) 1 Viertel 10 Ruthen am Numpelweg, neben
Carl Kasz, und Heinrich Meier.
Anschlag 70 fl.
- 2) 1 Viertel 1 Ruthe auf den Frauenäckern, ne-
ben Christian Buchheimer u. Friedrich Franz.
Anschlag 125 fl.

G a r t e n.

- 3) 15 Ruthen am Leitgraben, neben Jacob Kai-
sers Wtb. und Carl Steinmetz Wtb.
Anschlag 60 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 11. September 1838.

Bürgermeisteramt.

Fur.

vd. Ch. Rau.

Nro. 517. Christoph Rieger, dahiesiger
Bürger, Sattlermeister und Straußwirth, ist ge-
sonnen, folgende eigenthümliche Besitzungen freiwillig auf

Dienstag den 9. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr

im Wege öffentlicher Steigerung zu verkaufen,

nämlich eine von Stein erbaute einstöckige Behausung, worinnen zwei heizbare Zimmer mit Nebenzimmern, eine Küche mit Brunnen, ein Dachstübchen mit Kammer und Speicher, ein gewölbter Keller zu mehreren Fuder Wein aufzuheben sich befindet.

Ein Nebengebäude mit Wohnung, Küche, Vieh- und Schweinställen, eine Scheuer mit Viehstall und Keller — und 5 Ruthen Küchengarten dahier an der frequenten Landstraße nach Durlach — worauf bisher eine Straußwirthschaft — wozu das Local sehr geeignet ist — betrieben wurde. Eins. die neue Gasse, und ands. Franz Zech.

Hiezu Lusttragende werden eingeladen, an gedachtem Tag und Stunde auf dem Rathhaus dahier sich einzufinden. Auswärtige haben sich über Vermögen und guten Leumuth auszuweisen.

Weingarten am 15. Sept. 1838.

Bürgermeisteramt.

S i s e r.

vdt. Rathshbr. Baier.

Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Amalienbadwirth Jacob Weisingers Wtb. werden der Erbtheilung wegen

Montag den 8. Oktober

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigt:

L e d e r.

- 1) 3 Vrtl. 50 Ruth. an der Steig, neben Kaufmann Niede und Friedrich Deller, Kiefer. Tax 550 fl.
- 2) 3 Viertel im Eisenhafen, neben Todtengraber Schenkel und Kuhhirth L. 150 fl.
- 3) 1 Vrtl. 10 Ruth. auf der Steig, neben Fr. Löffel und Jacob Semler, mit Kartoffel. 137 fl.
- 4) 1 Viertel auf den Lissen, neben Schmied Gayer. 60 fl.

W e i n b e r g.

- 5) 1 Vrtl. 4 Ruth. im alten Berg, neben Johannes Kletts Wtb. und einem Fußpfad. 60 fl.
- 6) 1 Vrtl. allda, neben Heinrich Krebs und einem Fußpfad. 60 fl.

G a r t e n.

- 7) 2 Viertel im Pflester, neben Postexpeditor Rottmann und Wilhelm Beuttenmüller.

Anschlag 600 fl.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 8. September 1838.

Bürgermeisteramt.

S u r.

vdt. Ch. Kau.

Privat-Nachrichten.

Bei Lammwirth Bekers Wittwe, ist der unte-

re Stock zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden.

Eine Wohnung mit einem tapezirten und zwei untapezirten Zimmern vor dem Kleinasther über welche Frau Stallmeister Bippermanns Wittve die Gefälligkeit haben nähere Auskunft zu ertheilen, ist zu vermieten und kann sogleich bezogen werden.

Capital-Anzeige. Gegen gerichtliche Versicherung sind 550 fl. zum Ausleihen parat. — Das Nähere ist bei dem Bürgermeister-Amt Weingarten zu erfragen. —

Frucht-Preise

vom 22. September 1838 in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	11	—
Kernen, neuer	11	15
Kernen, alter		
Korn, neues	6	—
Gerste	5	30
Welschkorn	8	—
Haber	3	18

Einfuhr-Summe: 556 Malter.

Worunter waren: 386 Malter Kernen.

170 — Haber.

Summe des Vorraths: 556 Malter.

Verkauft wurden heute: 556 Malter.

B r o d - T a r e.

Ein Weck zu 2 fr. soll wiegen — Pf. 11 Loth.

Weißbrod zu 6 — — — 4 — — —

Schwarzbrod zu 10 fr. soll — 3 — 6 —

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Untern heutigen wurden 31 Ruth. ausgehauener Weinberg in der Luß an einen Ausmärker um 150 fl. verkauft, was der Ausloosung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Durlach den 26. September 1838.

Bürgermeisteramt.

S u r.

vdt. Ch. Kau.

A n z e i g e.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen ic. hiemit No. aufgefördert.

72. Chargé Brf. an Bürgermeister in Pfohren.

73. Joh. Richter in Neuenburg. Amt Müllheim.

74. Franz Jacob Bedienter bei Hr. Boring in Baden.

75. Madame Rupp in Carlsruhe.

76. Joh. Ott in Mittelschanthal.

77. Zollgardist Franz Frank in Blumberg.

Durlach den 26. September 1838.

Groß. Post Expedition.

Rottmann.

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.